

35. 1. Genügt es zur Annahme des Dolus gegen den Gehilfen, wenn letzterer nur im allgemeinen weiß, daß er durch seine Hilfe strafbare Handlungen bestimmter Art fördert, über die Modalitäten der Ausführung aber keine Kenntnis hat?

2. Ist die Thätigkeit des Gehilfen, welcher zu einer Mehrheit selbständiger Straftaten Beihilfe geleistet hat, als eine selbständige aufzufassen?

St.G.B. §§. 49, 73.

III. Straffenat. Ur. v. 9. April 1881 g. H. Rep. 629/81.

I. Landgericht Barmen.

Angeklagter B. hat unter falschen Vorpiegelungen von dem Mitangeklagten H. bezogene Uhren vertrieben. Dieselben gingen auf 4 Steinen, während sie die Gravierung „22 rubis“ trugen, und ihr Wert war aus so schlechtem und weichem Material hergestellt, daß sie selbst nach dem Abziehen niemals richtig und höchstens zwei Jahre gehen konnten. B. ist wegen mehrfachen im wiederholten Rückfalle verübten Betruges zu Buchthausstrafe verurteilt, H. wegen Beihilfe unter Annahme mildernder Umstände zu Geldstrafe. Die Revision des H. gegen das vom Hauptangeklagten nicht angefochtene Urteil wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Nach der Feststellung hat Angeklagter H., wissend, daß B. die ihm gelieferten Uhren in unverändertem Zustande als gangbare und in 22 Steinen gehende Uhren im Publikum ausbiete und verkaufe, auch dieserhalb bereits wegen Betruges bestraft worden, den Entschluß gefaßt, dergleichen Uhren dem B. auch fernerhin nach Begehr zum Zwecke des erwähnten Handels zu liefern und in Ausführung dieses Entschlusses dem hausierenden B. viele Uhren in verschiedenen Sendungen zukommen lassen; er hat auch, als er sich im August v. J. auf längere Zeit aus L. entfernte, gewußt, daß B. während seiner Abwesenheit Uhren fordern werde, gleichwohl aber wissentlich unterlassen, seinem Vertreter die Verabfolgung von dergleichen Fabrikaten an B. zu untersagen; von diesem Vertreter aber sind diejenigen Uhren geliefert worden, durch deren Verkauf bezw. versuchten Verkauf B. sich zweimal des Betruges und einmal des versuchten Betruges schuldig gemacht hat. Auf Grund dieser Feststellungen hat in der vom Angeklagten ausgeführten bezw. wissentlich aus seinem Geschäfte gestatteten Lieferung von Uhren Beihilfe zu den von B. begangenen Betrügereien gefunden werden dürfen. Nach der thatsächlichen Auffassung des Instanzrichters hat Angeklagter eben gewußt, B. werde mit den ihm gelieferten Uhren betrügen, d. h. unter falschen Vorpiegelungen rechtswidrige Vermögensvorteile mit dem Erfolge der Beschädigung Dritter zu erreichen suchen. Für diese Annahme hat auch die Kenntnis des Angeklagten von den konkreten Vorpiegelungen des B. und von der Verurteilung des letzteren wegen Betruges, endlich der selbstverständliche Zweck des von ihm gekannten Gebahrens des Mitangeklagten eine ausreichende thatsächliche Grundlage geboten. Daß Angeklagter keine Kenntnis von den speciellen Betrugsfällen gehabt hat, wegen welcher B. jetzt verurteilt worden ist, erscheint unerheblich. Er kannte die beabsichtigte That nach ihren Merkmalen und diese Kenntnis genügt demjenigen gegenüber, welcher vor der That Hilfe geleistet hat, zur Annahme der Beihilfe. Die Modalitäten der Ausführung, Ort, Zeit, Beschädigter u. sind unwesentlich, sobald feststeht, daß der Teilnehmer gewußt hat, daß eine Straftat bestimmter Art begangen werden soll und zugleich vorliegt, daß zu einer solchen That wissentlich Hilfe hat geleistet werden wollen. Weiß ferner der Teilnehmer, daß der Thäter sich nicht auf eine Straftat beschränken will, sondern zur Verübung einer Mehrheit von Straftaten bestimmter Art mit der ihm vom Teilnehmer gewährten Hilfe entschlossen ist, so leistet

Letzterer zu allen demnächst mit seiner Hilfe ausgeführten Straftthaten Beihilfe. Hiernach ist auch in vorliegender Sache die Feststellung erfolgt. Es ist nicht angenommen, daß H. nur eine bestimmte Straftthat hat fördern wollen, sondern ausdrücklich festgestellt, daß derselbe entschlossen gewesen ist, dem B. für den von ihm betriebenen betrügerischen Handel Hilfe zu gewähren. Der Dolus des H. hat somit von vornherein eine allgemeine Richtung auf eine unbestimmte Mehrheit von Straftthaten gewisser Art gehabt. Von dieser thatsächlichen Auffassung aus hat daher der Instanzrichter mit Recht gegen H. Beihilfe zu den vorliegenden drei Betrugshandlungen des B. annehmen dürfen.

Zweifel ergeben sich aber gegen die Annahme, nach welcher Angeklagter durch eine und dieselbe Handlung fortgesetzte Beihilfe geleistet haben soll. Daß der Richter bei dieser Annahme von dem Begriffe der Handlung im Sinne des §. 73 St.G.B.'s ausgegangen ist, zeigt nicht nur die ausdrückliche Anziehung dieser Bestimmung, sondern auch die wiederholte Hervorhebung, daß durch eine und dieselbe Handlung Hilfe geleistet sei. Ist nun auch die Thätigkeit des Angeklagten auf einen Entschluß zurückgeführt und ein einheitlicher Zweck der Thätigkeit ausdrücklich angenommen, so hat der Richter augenscheinlich das ganze zur Frage stehende Handeln des Angeklagten als ein auf derselben Willensbestimmung beruhendes einheitliches, in sich zusammenhängendes Thun aufgefaßt und in diesem Sinne von einer fortgesetzten Thätigkeit gesprochen, welche jedoch nur insoweit zur Anwendung des Strafgesetzes geführt hat, als die unterstützte fremde That bestraft worden ist. Die Zusammenfassung äußerlich getrennter Akte zu einem ununterbrochenen zusammenhängenden Ganzen ist nun zwar an sich auch Sache der thatsächlichen Feststellung, welche Kontinuität und Zusammenhang der Akte neben Willensrichtung und Ziel des Thäters ins Auge zu fassen hat. In vorliegendem Falle handelt es sich aber gegen H. nicht um selbständige Straffälle, sondern um Beihilfe zu fremden Straftthaten, welche vom Richter ausdrücklich als eine Mehrheit selbständiger Handlungen bezeichnet worden sind. Eine einheitliche, als eine Handlung sich darstellende Beihilfe zu mehreren selbständigen Handlungen läßt sich nun aber nach der accessorischen Natur der Beihilfe nicht annehmen und zwar selbst dann nicht, wenn sich die Beihilfe nach ihrer Beschaffenheit als ein Thätigkeitsakt darstellt, wenn also z. B. in vorliegender Sache die 3 Uhren, in deren Verkauf drei betrügerische Handlungen gesehen

sind, aus einer Sendung herrühren sollten, worüber eine Feststellung nicht getroffen ist. Ist der Akt, zu welchem Hilfe geleistet ist, strafrechtlich selbständig, eine Handlung für sich, so ist auch die Hilfe ein besonderer Akt, der sich durch seine Beziehung zu der selbständigen Straftat von selbst gegen Hilfeleistungen zu anderen Straftaten abgrenzt. Die Zusammenfassung mehrerer zu verschiedenen selbständigen Vergehen geleisteten Hilfs-handlungen zu einer Handlung bezw. die Beurteilung einer einmaligen zu verschiedenen selbständigen Vergehen gewährten Hilfe als eine Hilfs-handlung kann daher als richtig nicht anerkannt werden. Der Angeklagte H. kann indeßens daraus, daß seine Thätigkeit nicht als eine Mehrheit von Handlungen, sondern nur als eine Handlung aufgefaßt und beurteilt worden ist, nicht einen Grund zur Beschwerde entnehmen. Denn es liegt außerhalb der Berechnung, daß der Richter bei Anwendung der strengeren Bestimmung des §. 74 St.G.B.'s zu einem dem Angeklagten günstigeren Ergebnisse in der Strafbemessung gelangt sein würde; allein diese würde aber zur Frage stehen, nachdem die Thätigkeit des Angeklagten in rechtlich zutreffender Weise als Beihilfe qualifiziert und als solche festgestellt worden ist.

Die Revision hat daher auch wegen dieses Punktes keinen Erfolg haben können.